

ter Berücksichtigung ihrer Empfehlungen schlägt der Klassenleiter die Kandidaten für das Klassenelternaktiv vor.

(2) Für das Klassenelternaktiv sind in der Regel 3 bis 7 Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung über alle vorgeschlagenen Kandidaten, nachdem sie sich einzeln vorgestellt haben. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Vorschlägen zustimmt.

§9

Einsprüche gegen die Durchführung der Elternbeiratswahlen sind mit einer Begründung an den Kreis schulrat zu richten, der nach genauer Prüfung gegebenenfalls eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Dezember 1959 über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBI. I 1960 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1966

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r